



Senat 3

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin von „vol.at“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.

Wien, 07.06.2023

CR Marc Springer
Russmedia Digital GmbH
per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Springer!

Der Senat 3 des Presserats befasste sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Beitrag „Klimakleber blockierten Rettung - Mann verstarb“, veröffentlicht am 10.05.2023 auf „vol.at“.

Im Beitrag heißt es, dass die Klimaschutzgruppe „Letzte Generation“ nach einer Protestaktion am Mittwoch am Verteilerkreis in Wien-Favoriten in der Kritik stehe. Dort sei einem Rettungsfahrzeug laut Polizei der Weg zu einem Reanimationseinsatz in Niederösterreich blockiert worden; der Patient sei verstorben noch bevor der Rettungswagen am Einsatzort eingetroffen sei. Eine Rettungs-Sprecherin wird damit zitiert, dass man einige Minuten später vom Verteilerkreis losgekommen sei.

Bevor die Wiener Retter in Niederösterreich angekommen seien, hätten sie die Meldung erhalten, dass der Patient bereits von Einsatzkräften eines Notarzthubschraubers versorgt werde, heißt es im Beitrag weiter. Der Mann sei jedoch trotz aller Bemühungen noch am Einsatzort verstorben. Ein Sprecher der

„Letzten Generation“ wird damit zitiert, dass „ein Fehler passiert ist“ und man in der Hektik vor der Aktion nicht in der Leitstelle der Rettung angerufen und über die Aktion informiert habe.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Schlagzeile zum Artikel als irreführend. Der Leser verweist auf andere Zeitungsberichte, wonach bereits ein anderes Rettungsteam vor Ort gewesen wäre, noch bevor der Mann verstorben sei.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass es in Schlagzeilen und Überschriften regelmäßig zu Zuspitzungen oder Verkürzungen kommt. Dies ist aus medienethischer Sicht durchaus zulässig, sofern die zugespitzte Formulierung im dazugehörigen Artikel entsprechend eingeordnet bzw. über die genauen Umstände des Falls aufgeklärt wird (siehe bereits z.B. die Fälle 2012/22, 2014/108, 2015/207 und 2017/145).

Dennoch weist Sie der Senat darauf hin, dass eine Grenze dort zu ziehen ist, wo die Überschrift als inkorrekte Darstellung des Sachverhalts einzustufen ist (siehe dazu die Entscheidungen 2018/289, 2019/245 und zuletzt 2022/393). Der Senat bewertet die vorliegende Überschrift „Klima-Kleber blockierten Rettung – Mann verstarb“ als einen Grenzfall: Durch den Bindestrich entsteht durchaus der Eindruck, dass der Tod des Mannes ohne die Blockade vermeidbar gewesen wäre bzw. dass die Aktion der „Letzten Generation“ kausal für das tragische Ereignis war. In Anbetracht dessen kann der Senat die Kritik des Lesers nachvollziehen.

Der Senat fordert Sie dazu auf, bei Schlagzeilen in Zukunft mit mehr Achtsamkeit vorzugehen und die vorliegende Überschrift im Sinne dieses Briefs anzupassen.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF